

BESONDERER TEIL

für die Anschlussbahn mit Eigenbetrieb mit
sonstigen Verschiebeinrichtungen der
LINZ SERVICE GmbH
für Infrastruktur und Kommunale Dienste

ANHANG 6.4.3

BEDIENUNGSANWEISUNG

werksinterner Eisenbahnübergang

Bedienungsanweisung und Benützungsbedingungen
für den werksinternen Eisenbahnübergang (EÜ) in
km 0,910 = Gleis 1 IN Anschlussbahn der Linz Service GmbH und
km 0,083 = Gleis 1 Z der Anschlussbahn Österreichische Donaulager GmbH
der durch Sperrschranken und Absperrkette gesichert ist.

A) Bedienungsanweisung

- 1) Die Bedienung des Sperrschrankens und der Absperrkette erfolgt durch einen Mitarbeiter der Firma Linz Service GmbH (in der Folge kurz „Disponent“ genannt).
- 2) Aufgaben des Disponenten
 - a) Die Gesprächsabwicklung mittels Telefon mit dem Verschub des Bahnhofes Linz Stadthafen (in der Folge kurz „Verschub genannt“)
 - b) Verbuchung aller Gespräche im Vormerkheft mit Namen, Datums- und Zeitangabe
 - c) Weitergabe der Agenden zur Öffnung und Schließung des Sperrschrankens bzw. der Sperrkette an den beauftragten Staplerfahrer.
- 3) Der Disponent und der beauftragte Staplerfahrer müssen während der Öffnungszeiten des Sperrschrankens bzw. der Absperrkette ständig erreichbar sein.
- 4) Der Disponent und der beauftragte Staplerfahrer müssen über diese Bedienungsanweisung bzw. Benützungsbedingungen nachweislich unterrichtet sein.
- 5) Die Zustimmung zum Öffnen des Sperrschrankens und der Absperrkette ist vom Disponenten beim Verschub **jedes Mal gesondert** einzuholen.
- 6) Nachdem sich der Verschub gemeldet hat, meldet sich der Disponent mit den Worten:
„Hier (Name) beim Sperrschranken Gleis 1 IN im km 0,910“:
„Darf der Sperrschranken bis (Uhrzeit) geöffnet werden?“
- 7) Die Zustimmung zum Öffnen des Sperrschrankens darf der Verschub nur dann geben, wenn sich dem Eisenbahnübergang keine Verschubfahrten nähern.

Bei Zutreffen der oben angeführten Voraussetzungen hat der Verschub die Zustimmung zum Befahren des Eisenbahnüberganges mit folgendem Wortlaut zu geben:

„Ja, Sperrschranken darf geöffnet werden bis (Uhrzeit) (Name des Verschubs).“

Der anfragende Disponent hat unter Voraussetzung der Worte:
„Ich wiederhole“ die Zustimmung des Verschubs zu wiederholen.

Erst jetzt darf der Disponent die Agenden zum Öffnen des Sperrschrankens und der Absperrkette an den beauftragten Staplerfahrer weitergeben.

- 8) Wenn der Eisenbahnübergang geräumt wurde und frei von – den Eisenbahnbetrieb gefährdenden – Gegenständen ist, hat der beauftragte Staplerfahrer den Sperrschranken und die Absperrkette unverzüglich zu schließen und Rückgabe des Schlüssels an den Disponenten zu veranlassen. Erst nach Erhalt des Schlüssels hat der Disponent dies dem Verschub wie folgt zu melden:

„Sperrschranken geschlossen (Name des Disponenten).“

Der Verschub wiederholt die Meldung, worauf der Disponent bei richtig befundener Wiederholung das Gespräch mit dem Wort: **„Richtig!“** beendet.

- 9) Der Verschub und der Disponent haben alle Gespräche gemäß Punkt 6 bis 8 dieser Dienstanweisung mit Namen, Datums- und Zeitangabe in ein eigenes für diesen Sperrschranken aufgelegtes Vormerkheft einzutragen.
- 10) Maßnahmen beim Auftreten von Störungen (Beschädigungen, Liegenbleiben)
Der Disponent verständigt sofort den Verschub von dem Vorfall unter Angabe der voraussichtlichen Dauer.
- 11) Der Schlüssel für den Sperrschranken und die Absperrkette ist beim Disponenten sicher zu verwahren.
- 12) Telefonnummern: Disponent: +43 732 / 3400-6946
Verschub: +43 05 1778 858 16553

B) Benützungsbedingungen

- 1) Die Sicherung erfolgt links von Gleis 1 IN durch einen Sperrschranken und links von Gleis 1 Z mit einer Absperrkette die in Grundstellung geschlossen sind und durch Anbringung der Tafeln **„Unbefugten Zutritt verboten“**



- 2) Das Übersetzen des Eisenbahnüberganges (kurz EÜ) darf nur vom beauftragten Staplerfahrer und unter Einhaltung der nachstehenden Benützungsbedingungen ohne Verzögerung und so rasch als möglich erfolgen.
- 3) Vor dem Übersetzen des EÜ mit einem Stapler hat der Disponent zuerst die Zustimmung vom Verschub einzuholen, indem dieser um die Benützung des EÜ ansucht.
- 4) Spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Verschub die Zustimmung für die Öffnung des EÜ erteilt hat, hat der beauftragte Staplerfahrer den EÜ zu räumen sowie den Sperrschranken und die Absperrkette wieder zu schließen und abzusperrern.
- 5) Wenn die Schrankenanlage beschädigt, oder nicht mehr zu versperren ist, so ist dies dem Verschub umgehend zu melden. Eine Reparatur ist sofort einzuleiten.
- 6) Der Schlüssel ist beim Disponenten sicher zu verwahren.